

## „Aufstehen! 7:30 Uhr Dienstbeginn...“

### Arbeit

Kinderarbeit ist verboten. Jedoch darfst du als Kind bestimmte Arbeiten verrichten, etwa im Zusammenhang mit deiner Ausbildung (z.B. berufspraktische Woche, Schnuppertage usw.) oder zuhause (z.B. mithelfen im Haushalt). Für dich als Jugendliche/r gelten spezielle arbeitsrechtliche Bestimmungen aus dem Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG).

### Ab welchem Alter darf ich in welcher Form arbeiten?

Ab deinem 13. Lebensjahr darfst du unter gewissen Voraussetzungen bestimmte Tätigkeiten durchführen und dafür Geld bekommen. Diese Tätigkeiten sind beispielsweise:

- Nachhilfestunden geben
- Im eigenen Familienbetrieb deiner Eltern oder in einem Privathaushalt mithelfen
- Botengänge durchführen

### Voraussetzungen dafür sind:

- Du arbeitest in keinem gewerblichen Betrieb und hast keinen Dienstvertrag unterschrieben.
- Deine Eltern/Erziehungsberechtigten sind einverstanden und haben zugestimmt.
- Du arbeitest nur an Wochentagen (Montag bis Samstag) und nicht an Sonn- und Feiertagen.
- Du arbeitest zwischen acht und 20 Uhr.
- Du arbeitest außerhalb der Schulzeit.

- Deine tägliche Arbeitszeit beträgt maximal zwei Stunden und zusammen mit deiner Schulzeit maximal sieben Stunden.
- Deine Gesundheit und Entwicklung sind nicht gefährdet.
- Die Arbeit beeinträchtigt deinen Schulbesuch nicht, ist weder zu anstrengend noch altersuntypisch (d.h. sie ist für dein Alter geeignet und üblich).

Ab deinem 15. Lebensjahr oder ab Beendigung der Schulpflicht darfst du selbständig Dienstverträge eingehen (d.h. dich durch Vertrag zu Dienstleistungen verpflichten) und auflösen. Zu beachten ist aber: Einem Lehr- oder Ausbildungsvertrag müssen deine Erziehungsberechtigten zustimmen. Deine Eltern können diesen Vertrag aus wichtigen Gründen auch vorzeitig lösen.

### Wann und wie lange darf ich maximal arbeiten?

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind Sonn- und Feiertagsarbeit ebenso wie Nacharbeit grundsätzlich verboten. Zu dieser Regelung gibt es jedoch Ausnahmen (z.B. im Gastgewerbe, in der Gesundheits- und Krankenpflege, für Musik- und Theateraufführungen sowie für Veranstaltungen auf Sport- und Spielplätzen). Jugendliche unter 18 Jahren haben das Recht auf zwei aufeinander folgende freie Tage, wobei einer davon der Sonntag ist.

Betreffend die Tages- und Wochenarbeitszeit gelten für Jugendliche unter 18 Jahren eigene Gesetze, die die Arbeitszeit regeln. So ist für Jugendliche dieser Altersstufe grundsätzlich ein



### Willst du mehr wissen?

[www.kija.steiermark.at](http://www.kija.steiermark.at) • [kija@stmk.gv.at](mailto:kija@stmk.gv.at) • 0676/8666 0609

Für Richtigkeit und Vollständigkeit des Infoblattes wird von der kija Steiermark keine Haftung übernommen.



Das Land  
Steiermark

→ Kinder- und Jugendanwaltschaft

Ausmaß von acht Arbeitsstunden täglich und 40 Stunden wöchentlich erlaubt. Ausnahmen bilden Überstunden und einzuarbeitende Stunden.

Betreffend den Arbeitsbeginn und das Arbeitsende dürfen Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren grundsätzlich zwischen 6:00 und 20:00 Uhr arbeiten. Hier gibt es jedoch Ausnahmen, z.B. im Gastgewerbe, in der Gesundheits- und Krankenpflege oder als Bäcker/in.



**Willst du mehr wissen?**

[www.kija.steiermark.at](http://www.kija.steiermark.at) • [kija@stmk.gv.at](mailto:kija@stmk.gv.at) • 0676/8666 0609

Für Richtigkeit und Vollständigkeit des Infoblattes wird von der *kija* Steiermark keine Haftung übernommen.



Das Land  
Steiermark

→ Kinder- und Jugendanwaltschaft